



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht

vom 13. Dezember 2012 (Stand am 1. Januar 2020)

Der Synodalarat,

gestützt auf Art. 151a, 175 Abs. 1-7, 176 Abs. 2, 195 Abs. 7, 197a Abs. 7 und 197b Abs. 7 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen der Vorgaben des staatlichen Rechts, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung

- a) die Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke, der kirchlichen Ämter und der weiteren kirchlichen Dienste im Allgemeinen,
- b) die Konferenzen mit Kirchgemeinderäten, Vorständen der kirchlichen Bezirke, Trägerinnen und Trägern eines kirchlichen Amtes oder weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- c) die Zuständigkeiten und das Vorgehen zur Lösung von Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken,
- d) die Mitwirkung des Synodalarates bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer,
- e) Massnahmen bei Unregelmässigkeiten, insbesondere den Entzug von Rechten und Pflichten aus der Ordination oder der Beauftragung und weitere Sanktionen von Widerhandlungen gegen kirchliche Vorschriften,
- f) den Rechtsschutz.

² Sie gilt für das gesamte Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-

¹ KES 11.020.

Jura-Solothurn, soweit die Kirchenordnung oder andere Erlasse nicht für einzelne Gebiete besondere Bestimmungen enthalten.

³ Die Aufsicht über die gesamtkirchlichen Dienste und Institutionen richtet sich nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen, namentlich über die Organisation und das Personal der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten staatlicher Stellen in äusseren kirchlichen Angelegenheiten.

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung hat zum Zweck

- a) die sorgfältige Erfüllung des kirchlichen Auftrags sicherzustellen und zu fördern,
- b) die Kirchgemeinden, die kirchlichen Bezirke, die Trägerinnen und Träger kirchlicher Ämter und die weiteren kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- c) Konflikte in einem fairen Verfahren und mit Rücksicht auf die Person und die Rechte der Beteiligten zu lösen.

Art. 3 Geltung für Gemeindeverbindungen und kirchliche Bezirke

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Kirchgemeinden und ihre Organe gelten sinngemäss für Gemeindeverbindungen und kirchliche Bezirke und deren Organe.

II. Beratung, Unterstützung und Aufsicht im Allgemeinen

Art. 4 Aufgaben des Synodalrates

¹ Der Synodalrat ist nach der Gesetzgebung über die bernischen Landeskirchen, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung oberstes Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgan der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

² Er berät, unterstützt und beaufsichtigt den Kirchgemeinderat und die übrigen Organe der Kirchgemeinden sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Katechetinnen und Katecheten, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben. Er koordiniert ihre Tätigkeiten und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.

³ Er erfüllt diese Aufgabe im Hören auf das Wort Gottes, zum Wohl der Kirche und im Einklang mit den dafür geltenden Vorschriften der Reformierten Kirchen

Bern-Jura-Solothurn.

Art. 5 Mittel

¹ Der Synodalrat erfüllt seine Aufgaben nach Art. 4 mit geeigneten Mitteln, namentlich durch

- a) die Angebote der gesamtkirchlichen Dienste,
- b) die Organisation von Konferenzen mit den Kirchgemeinden, den Trägerinnen und Trägern kirchlicher Ämter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu besonderen Fragen,
- c) die Vermittlung in Konflikten und gegebenenfalls die Entscheidung in Angelegenheiten, in denen keine Einigung erzielt werden kann,
- d) die Mitwirkung vor der geplanten Entlassung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers,
- e) andere aufsichtsrechtliche Massnahmen nach festgestellten Widerhandlungen gegen kirchliche Vorschriften.

² Er kann den zuständigen staatlichen Stellen Massnahmen beantragen, soweit er nicht selbst in der Sache zuständig ist.

Art. 6 Beratung und Unterstützung

¹ Der Synodalrat bietet in erster Linie Beratung und Unterstützung an.

² Die gesamtkirchlichen Dienste unterstützen die Kirchgemeinden, die Trägerinnen und Träger kirchlicher Ämter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Angebote gemäss dem Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste und den weiteren besonderen für sie geltenden Bestimmungen.

³ Die gesamtkirchlichen Dienste erteilen Auskünfte zu Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

Art. 7 Fachstellen und Fachpersonen

¹ Der Bereich Gemeindedienste und Bildung führt in Absprache mit den andern Bereichen der gesamtkirchlichen Dienste ein Verzeichnis von öffentlichen und privaten Fachstellen und Fachpersonen, welche die Kirchgemeinden bei Bedarf, namentlich in der Personal- und Organisationsentwicklung und in der Lösung von Konflikten, beraten und unterstützen können.

² Die zuständigen Stellen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn empfehlen auf Anfrage hin geeignete Stellen oder Personen.

³ Sie wahren den Grundsatz der Neutralität und Wettbewerbsfreiheit.

Art. 8 Aufsicht

¹ Der Synodalrat nimmt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und die Trägerinnen und Träger kirchlicher Ämter mit Einschluss der Vermittlung und Entscheidung in Konflikten nach dem Grundsatz der Subsidiarität wahr.

² Er wird tätig, wenn Unregelmässigkeiten oder Konflikte nicht durch die zuständigen Organe der Kirchgemeinde oder durch die vermittelnde Tätigkeit der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer behoben werden können oder wenn ein Eingreifen zur Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrags oder zur Wahrung des Ansehens der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn geboten ist.

Art. 9 Verfahren

¹ Der Synodalrat klärt den Sachverhalt und die Rechtslage sorgfältig ab, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist. Er kann Dritte mit Abklärungen beauftragen.

² Er kann namentlich

- a) von den Kirchgemeinden oder von einzelnen Personen Rechenschaft, insbesondere in Form eines schriftlichen Berichts, verlangen,
- b) Personen zu einer Aussprache mit einer Vertretung des Synodalrates oder einer andern Person aufbieten,
- c) eigene Untersuchungen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen,
- d) bei sachverständigen Personen Gutachten einholen.

³ Er dokumentiert die Ergebnisse der Abklärungen.

⁴ Er hört die Betroffenen an, bevor er in der Sache entscheidet.

⁵ Er legt im Rahmen der geltenden Bestimmungen das Verfahren und die Zuständigkeiten der gesamtkirchlichen Dienste fest. Er setzt soweit angezeigt angemessene Fristen.

Art. 10 Kosten

¹ Der Synodalrat und die weiteren zuständigen Stellen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erfüllen die Aufgaben nach diesem Reglement unter Vorbehalt von Abs. 2 kostenlos.

² Sie können den Aufwand für Beratungen oder andere Tätigkeiten in Rechnung stellen, wenn dieser das übliche Mass übersteigt. Sie vereinbaren in diesem Fall die Kostenbeteiligung vorgängig mit der betroffenen Kirchgemeinde oder Person.

³ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn können Bemühungen um

die Lösung eines Konflikts auf Gesuch hin mit einem Beitrag unterstützen, wenn die Bemühungen die finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinde übersteigen und das zuständige Organ die erforderlichen Mittel bewilligt hat.

III. Konferenzen

Art. 11 Grundsätze

¹ Der Synodalrat kann die Kirchgemeinderäte, Pfarrerinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Konferenzen zu einem bestimmten Gegenstand einladen.

² Eine Konferenz kann namentlich einberufen werden

- a) zur Information über ein bestimmtes Vorhaben,
- b) zum Meinungsaustausch über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse,
- c) zur fachspezifischen Weiterbildung,
- d) zur Konsultation im Hinblick auf einen geplanten Erlass oder geplante Massnahmen.

³ Der Synodalrat lädt rechtzeitig zu einer Konferenz ein. Er stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soweit angezeigt vorgängig sachdienliche Informationen zur Verfügung.

⁴ Er orientiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer soweit angezeigt über die Ergebnisse der Konferenz und seine Schlussfolgerungen.

Art. 12 Pflicht zur Teilnahme

¹ Der Synodalrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten oder Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zur Teilnahme an einer Konferenz verpflichten. Die Teilnahme gilt für diese Personen als Arbeitszeit.

² Er gibt in der Einladung bekannt, ob und für welche Personen gegebenenfalls eine Pflicht zur Teilnahme an der konkreten Konferenz besteht.

³ Die in der Einladung genannten Personen sind in diesem Fall zur Teilnahme verpflichtet, sofern sie nicht wegen Abwesenheit, Krankheit, Unfall, zwingender dienstlicher Erfordernisse oder aus anderen wichtigen Gründen an der Teilnahme verhindert sind.

IV. Konflikte in Kirchgemeinden

Art. 13 Konflikte

Ein Konflikt im Sinn dieser Verordnung liegt vor, wenn unterschiedliche Auffassungen verschiedener Beteiligter die Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde in Frage stellen, erschweren oder verunmöglichen.

Art. 14 Zuständigkeiten

¹ Für die Lösung von Konflikten ist in erster Linie die betroffene Kirchgemeinde selbst zuständig.

² Kann ein Konflikt, an dem eine Pfarrerin oder ein Pfarrer beteiligt ist, nicht beigelegt werden, steht der Kirchgemeinde die zuständige Regionalpfarrerin oder der zuständige Regionalpfarrer beratend und vermittelnd zur Verfügung.

³ Der Synodalrat wirkt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen mit.

Art. 15 Aufgaben des Kirchgemeinderates

¹ Der Kirchgemeinderat strebt in Konflikten in erster Linie eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Vorgaben des staatlichen und kirchlichen Rechts an.

² Er sorgt für ein faires und für die Beteiligten nachvollziehbares Vorgehen und dokumentiert dieses. Er kann aussenstehende Personen mit einer Vermittlung, Mediation oder mit andern Aufgaben betrauen.

³ Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Kirchgemeinde, soweit dazu nach staatlichem oder kirchlichem Recht oder nach dem gemeindeeigenen Recht nicht andere Stellen zuständig sind.

⁴ Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Weisungen erteilen und weitere angezeigte Anordnungen treffen.

Art. 16 Regionalpfarrerin oder Regionalpfarrer

¹ Die zuständige Regionalpfarrerin oder der zuständige Regionalpfarrer leistet im Rahmen der Vorgaben seiner oder ihrer Arbeitsbeschreibung auf Ersuchen einer am Konflikt beteiligten Partei oder des Kirchgemeinderats, auf Anweisung des Synodalrats oder von Amtes wegen beratende Hilfe.

^{1bis} Bearbeiten die gesamtkirchlichen Dienste Konflikte in Kirchgemeinden, so leisten die Regionalpfarrerinnen- und Pfarrerinnen bei der Konfliktbewältigung Unterstützung.

² Sie oder er sucht gemeinsam mit den Beteiligten nach Lösungen und kann namentlich

- a) eine Aussprache unter den Konfliktparteien moderieren,
- b) eigene Lösungen des Konflikts vorschlagen und Empfehlungen unterbreiten,
- c) insbesondere eine Mediation oder Supervision anregen.

³ Sie oder er kann die am Konflikt beteiligten Parteien zu einer Aussprache anbieten. Im Übrigen hat sie oder er keine Befugnis, Weisungen zu erteilen oder andere verbindliche Entscheide zu treffen.

⁴ Aussprachen mit der Regionalpfarrerin oder dem Regionalpfarrer werden protokolliert.

⁵ Die Regionalpfarrerin oder der Regionalpfarrer berichtet den am Konflikt beteiligten Parteien und dem Kirchgemeinderat über das Ergebnis der Bemühungen.

Art. 16a Gesamtkirchliche Dienste

¹ Die Stellen der gesamtkirchlichen Dienste sind befugt,

- a) die am Konflikt beteiligten Personen zu einer Sitzung aufzubieten,
- b) eine Aussprache unter den Konfliktparteien zu moderieren,
- c) eigene Lösungen des Konflikts vorzuschlagen und Empfehlungen zu unterbreiten.

² Sie können zur Konfliktbehebung

- a) den Beizug einer Mediatorin bzw. eines Mediators oder einer Fachberatung anordnen,
- b) Pfarrerinnen und Pfarrer Supervision auferlegen,
- c) im Rahmen der ihnen in anderen Erlassen zugewiesenen Zuständigkeiten weitere Massnahmen ergreifen.

³ Die gesamtkirchlichen Dienste wahren die Verhältnismässigkeit. Art. 25 gilt sinngemäss.

Art. 17 Synodalrat

¹ Der Synodalrat nimmt sich eines Konflikts an, wenn

- a) die Bemühungen der Kirchgemeinde und der Regionalpfarrerin oder des Regionalpfarrers erfolglos verlaufen sind und eine am Konflikt beteiligte Partei, der Kirchgemeinderat oder die Regionalpfarrerin oder der Regionalpfarrer darum ersucht oder
- b) die Intervention zur Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrags oder zur Wahrung des Ansehens der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn geboten ist.

² Er strebt in erster Linie eine einvernehmliche Lösung unter den Beteiligten im Rahmen der Vorgaben des staatlichen und kirchlichen Rechts an. Er kann namentlich im Sinn von Art. 16 Abs. 2 tätig werden.

³ Er entscheidet soweit erforderlich über die Auslegung und Anwendung des kirchlichen Rechts, namentlich über Zuständigkeitskonflikte.

⁴ Vorbehalten bleiben Massnahmen nach den Art. 24 ff.

V. *Mitwirkung bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Pfarnerinnen und Pfarrern*

Art. 18 Grundsatz

¹ Beabsichtigt der Kirchgemeinderat, das Arbeitsverhältnis mit einer Pfarnerin oder einem Pfarrer zu beenden, zieht er den Synodalrat zur Mitwirkung bei.

² Er informiert den Synodalrat schriftlich über seine Absicht und die Gründe.

³ Er beschliesst über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst nach Kenntnissnahme der Stellungnahme des Synodalrates.

Art. 19 Abklärungen

¹ Der Synodalrat beauftragt den Bereich Theologie mit den erforderlichen Abklärungen.

² Der Bereich Theologie prüft die durch den Kirchgemeinderat vorgebrachten Gründe. Er prüft, ob eine sinnvolle Alternative zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht. Er kann eine geeignete aussenstehende Person mit der Prüfung beauftragen.

³ Der Bereich Theologie erörtert das Ergebnis der Abklärungen im Gespräch mit dem Kirchgemeinderat und der Pfarnerin oder dem Pfarrer.

⁴ Er unterbreitet das Geschäft dem Synodalrat und stellt Antrag.

Art. 20 Stellungnahme des Synodalrates

¹ Der Synodalrat nimmt gestützt auf den Antrag und die Abklärungen gegenüber dem Kirchgemeinderat Stellung zur geplanten Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

² Er informiert den Kirchgemeinderat über die Voraussetzungen und mögliche Folgen einer Kündigung, insbesondere über die Bedeutung von Verfehlungen im Sinn von Art. 26 Abs. 2 und die vermögensrechtlichen Folgen einer unverschuldeten Kündigung oder Abberufung.

³ Er kann dem Kirchengemeinderat eine konkrete Empfehlung abgeben.

Art. 21 Fristlose Entlassung

¹ Beabsichtigt der Kirchengemeinderat eine fristlose Entlassung, informiert er umgehend den Synodalrat umfassend über die geplante Kündigung und deren Gründe.

² Der Synodalrat gibt seine Stellungnahme nach Art. 20 unverzüglich ab. Er kann an Stelle der Abklärungen nach Art. 19 den Kirchengemeinderat und die Pfarrerin oder den Pfarrer kurzfristig zu einer Aussprache aufbieten.

³ Ist eine unverzügliche Stellungnahme des Synodalrates nicht möglich, nimmt die Präsidentin oder der Präsident oder gegebenenfalls die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nach den Bestimmungen über präsidentiale Entscheide Stellung².

VI. Massnahmen bei Unregelmässigkeiten

Art. 22 Aufgaben der Kirchengemeinden

¹ Werden in einer Kirchengemeinde Widerhandlungen gegen kirchliche Vorschriften oder andere Unregelmässigkeiten festgestellt oder vermutet, klärt der Kirchengemeinderat oder ein anderes dafür zuständiges Gemeindeorgan die Angelegenheit ab.

² Das zuständige Organ veranlasst die notwendigen Massnahmen nach Massgabe der für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen.

³ Der Kirchengemeinderat kann dem Synodalrat eine aufsichtsrechtliche Untersuchung oder Massnahmen nach den Art. 24 ff. beantragen, wenn Widerhandlungen gegen kirchliche Vorschriften festgestellt oder vermutet werden.

Art. 23 Aufsichtsrechtliche Untersuchung

¹ Der Synodalrat ordnet auf entsprechende Anzeige hin oder von Amtes wegen eine aufsichtsrechtliche Untersuchung an, wenn

- a) der Verdacht besteht, dass die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben durch Widerhandlungen der Gemeindeorgane oder von Trägerinnen und Trägern eines kirchlichen Amtes oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und
- b) die Kirchengemeinde die Angelegenheit nicht selbst nach Art. 22 ordnet oder der Kirchengemeinderat darum ersucht.

² Vgl. Art. 5 Geschäftsführungsverordnung (KES 34.230).

² Er kann einen Bereich der gesamtkirchlichen Dienste oder eine geeignete aussenstehende Person mit der Untersuchung beauftragen.

³ Die beauftragte Stelle oder Person berichtet dem Synodalrat über das Ergebnis.

Art. 24 Massnahmen

¹ Der Synodalrat trifft die zur Einhaltung der kirchlichen Vorgaben angezeigten Massnahmen.

² Er kann Weisungen zur Behebung festgestellter Unregelmässigkeiten oder zur Sicherstellung der einwandfreien Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erteilen, namentlich eine Supervision oder den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung anordnen.

³ Er kann bei festgestelltem Fehlverhalten

- a) eine Ermahnung aussprechen,
- b) einer ordinierten oder beauftragten Person nach Massgabe der Art. 26-28 einzelne oder mehrere der mit der Ordination oder der Beauftragung verbundenen Rechte entziehen,
- c) den zuständigen staatlichen Stellen aufsichtsrechtliche Vorkehren gemäss staatlicher Gesetzgebung beantragen.

Art. 25 Verhältnismässigkeit

¹ Der Synodalrat beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

² Er trifft die Massnahmen, die geeignet und erforderlich sind, um das angestrebte Ziel zu erreichen, und die den Betroffenen unter den gegebenen Umständen zugemutet werden können oder müssen.

³ Er ordnet bei Verstössen gegen kirchliche Vorschriften die Sanktionen an, die der Schwere und den Auswirkungen der Verfehlung sowie dem Verschulden der fehlbaren Person angemessen sind.

Art. 26 Entzug von Rechten aus der Ordination oder Beauftragung

¹ Der Synodalrat kann einer ordinierten oder beauftragten Person einzelne oder mehrere der mit der Ordination oder der Beauftragung verbundenen Rechte entziehen, wenn diese in schwer wiegender Weise gegen ihr Gelübde oder gegen die für sie geltenden Bestimmungen verstossen hat.

² Ein schwer wiegender Verstoss liegt insbesondere vor, wenn eine ordinierte oder beauftragte Person

- a) sich öffentlich in rassistischer oder Menschen verachtender Weise äussert,

- b) öffentlich den christlichen Glauben, die Kirche oder andere Religionen verhöhnt,
- c) die Abhängigkeit anderer Personen durch sexuelle Übergriffe, durch unrechtmässiges Erschleichen von Leistungen oder in anderer verwerflicher Weise ausnützt,
- d) in grober Weise gegen die Schweigepflicht verstösst,
- e) mit respektlosem oder grob unkollegialem Verhalten das Verhältnis zum Kirchgemeinderat, zu andern kirchlichen Behörden, zu Kolleginnen und Kollegen oder zu andern Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und das Ansehen ihres Amtes nachhaltig beeinträchtigt,
- f) mit ihrer fehlenden Bereitschaft zur Mitarbeit eine gebotene Beratung oder Begleitung dauerhaft vereitelt,
- g) neben ihrem Amt anderweitige berufliche Tätigkeiten ausübt, die sich mit den Vorgaben für ihre Amtstätigkeit oder ihrem Ordinations- oder Beauftragungsgelübde nicht vereinbaren lassen.

Art. 27 Entziehbare Rechte

Der Synodalrat kann namentlich folgende Rechte entziehen:

- a) Die Befugnis, einen Gottesdienst zu leiten oder andere gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen,
- b) die Befugnis, kirchlichen Unterricht zu erteilen,
- c) die Befugnis, Aufgaben für bestimmte Gruppen von Menschen wie Kinder, Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Behinderte oder sozial Benachteiligte wahrzunehmen,
- d) die Befugnis, Menschen seelsorgerlich zu begleiten,
- e) die Befugnis, im Rahmen der Ausübung des Amtes Personen bei sich zuhause zu empfangen oder an ihrem Aufenthaltsort aufzusuchen.

Art. 28 Dauer des Entzugs

¹ Der Entzug von Rechten kann für eine zum Voraus bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit erfolgen.

² Werden Rechte auf unbestimmte Zeit entzogen, prüft der Synodalrat auf Ersuchen der betroffenen Person oder von Amtes wegen nach angemessener Zeit, ob der Entzug aufgehoben oder beibehalten werden soll.

Art. 29 Information

¹ Der Synodalrat informiert den Kirchgemeinderat über den Entzug von Rechten aus der Ordination oder Beauftragung.

² Er informiert ebenfalls den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, wenn die Sanktion eine Pfarrerin oder einen Pfarrer aus dem Kanton Bern betrifft.

³ Er kann dem Kirchgemeinderat die Entlassung der fehlbaren Person oder, soweit solche zulässig sind, andere personalrechtliche oder disziplinarische Massnahmen nahe legen.

VII. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 30 Verfügungen

¹ Der Synodalrat eröffnet Beschlüsse, welche die Rechtsstellung betroffener Personen berühren, in Form einer schriftlichen Verfügung.

² Durch Verfügung zu eröffnen sind namentlich Beschlüsse über

- a) umstrittene Fragen des kirchlichen Rechts, insbesondere über das Zusammenwirken zwischen dem Kirchgemeinderat und Trägerinnen und Trägern kirchlicher Ämter,
- b) den Entzug von Rechten aus der Ordination oder Beauftragung,
- c) die Aufhebung oder Beibehaltung des Entzugs von Rechten auf unbestimmte Zeit.

³ Der Synodalrat hört die betroffenen Personen vor dem Erlass einer Verfügung an (rechtliches Gehör).

Art. 31 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Synodalrates, die gestützt auf diese Verordnung ergangen sind, können die betroffenen Personen innert 30 Tagen Beschwerde an die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura Solothurn erheben.

² Für den Erlass, den Inhalt und die Anfechtung der Verfügungen gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Rekurskommission und, soweit diesen Bestimmungen keine Regelung zu entnehmen ist, die kantonale Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Handbuch

¹ Der Synodalrat sorgt für die Erarbeitung eines Handbuchs für die Beilegung von Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken.

² Gegenstand des Handbuchs sind namentlich

- a) die Konfliktprävention,
- b) die Entwicklung einer Konfliktkultur,
- c) Instrumente für die Beilegung von Konflikten.

Art. 33 Entzug von Rechten aus der Ordination oder Beauftragung

Die Art. 26-29 finden Anwendung auf Verfehlungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 2012

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Änderungen

- Am 12. September 2013 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1.
- Am 7. März 2019 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 12. Dezember 2019 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 16a.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.